

Es waren daher den Beklagten gemäß §§ 87, 88 Civil-  
Prozeß-Ordnung sämtliche Kosten des Prozesses, soweit darüber  
nicht schon endgültig entschieden war, zur Last zu legen.

gez. Spener. Schubert. Dürfeld.  
Wagner. Peters.

Ausgefertigt.

Berlin, den 30. November 1892.

(gez.) Hoffmann  
Gerichtsschreiber des 9. Civilsenats des  
Königlichen Kammergerichts.

IX. II. 1783. 1890.

## B.

Klagesache Mayer & Müller in Berlin gegen Ernst  
Seemann in Leipzig und Genossen.

### 1. Erkenntnis des Königl. Landgerichts zu Leipzig vom 7. Mai 1892.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma: Mayer &  
Müller in Berlin, vertreten durch den Rechtsanwalt Erler in  
Leipzig als Prozeßbevollmächtigten, Klägerin,  
gegen

die Verlagsbuchhändler Ernst Seemann in Leipzig, Dr. Oskar  
von Hase daselbst, Arnold Bergstraeßer in Darmstadt und  
Egon Werlich in Stuttgart, vertreten durch den Rechtsanwalt  
Dr. Paul Schmidt in Leipzig als Prozeßbevollmächtigten, Be-  
klagte,

wegen Forderung von Schadensersatz

erkennt die fünfte Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu  
Leipzig unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichtsdirektors Dr. Hallbauer,
2. des Landgerichtsraths Dr. Berger und
3. des Hilfsrichters Ass. Dr. Schmöger

für Recht:

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten  
des Rechtsstreits zu tragen.

### Thatbestand.

#### I.

1. In Leipzig besteht unter dem Namen „Börsenverein der  
Deutschen Buchhändler“ eine Vereinigung von Buchhändlern, die  
nach Maßgabe der Vorschriften des Königlich Sächsischen Gesetzes  
vom 15. Juni 1868 durch Eintragung in das beim Königlichen  
Amtsgerichte zu Leipzig geführte Genossenschaftsregister juristische  
Persönlichkeit erlangt hat und der als Mitglieder eine nicht un-  
beträchtliche Anzahl der Deutschen Buchhändler angehören.

2. Der Verein bezweckt ausweislich seiner revidierten Satz-  
ungen vom 27. September 1887, die am 29. October desselben  
Jahres in das Genossenschaftsregister eingetragen worden und mit  
Ratante 1888 in Kraft getreten sind, wie überhaupt (§ 1 Absatz 2)  
die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der  
Interessen des Deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen  
im weitesten Umfange, so insbesondere auch (Absatz 3 Ziffer 2  
desselben §) die Feststellung allgemein geltiger geschäftlicher Be-  
stimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander, sowie  
der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung  
der Bücherladepreise und den von den letzteren zu gewährenden  
Rabatt.

Ihm dienen (§ 13) als Organe die Orts- und Kreisvereine,  
die Verlegervereine und der Leipziger Kommissionärverein, deren  
Obliegenheit (§ 45) neben der Förderung der besonderen ge-  
schäftlichen Aufgaben der verschiedenen buchhändlerischen Geschäfts-  
zweige namentlich auch darin besteht, die örtlichen Interessen zu

wahren und den Börsenverein in der Vertretung der allgemeinen  
Interessen des Deutschen Buchhandels zu unterstützen.

Sie erlangen die Eigenschaft von Organen des Börsen-  
vereins (§ 13 Absatz 2 Ziffer 4 und § 46) dadurch, daß sie in  
ihren Satzungen ihre Mitglieder zum Erwerbe der Mitgliedschaft  
des Börsenvereins verpflichten und ihre Statuten, die sie dem  
Börsenvereine zur Genehmigung vorzulegen haben, von dem letz-  
teren genehmigt werden.

3. Die Rechte der Mitglieder des Börsenvereins bestehen (§ 4  
Absatz 1 Ziffern 4, 6 und 8) u. a. in der Benutzung des den  
Zwecken des Vereins und des Deutschen Buchhandels gewidmeten  
Buchhändlerhauses (§ 49 Absatz 1) und aller vom Vereine ge-  
schaffenen Anstalten und Einrichtungen, in dem Bezuge des Börsen-  
blattes für den Deutschen Buchhandel und in der Benutzung  
des Börsenblattes und des Buchhändler-Adressbuches für geschäft-  
liche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den von der Haupt-  
versammlung festzusetzenden Bestimmungen. Diejenigen der Leipziger  
Kommissionäre aber, die dem Vereine als Mitglieder angehören,  
genießen noch ein besonderes Vorrecht insofern, als in § 49 Ab-  
satz 3 der Satzungen bestimmt ist, daß Nichtmitglieder des Ver-  
eins die alljährlich während der Ostermesse stattfindende Ab-  
rechnung im Buchhändlerhause nur durch sie mit Genehmigung des  
Vorstandes erledigen lassen dürfen.

Dagegen sind die Vereinsmitglieder verpflichtet (§ 3 Ziffer 3),  
die Satzungen des Börsenvereins, sowie die satzungsgemäßen Be-  
schlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes pünktlich  
zu befolgen (Ziffer 4), jedes Anerbieten von Rabatt an das Pu-  
blikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen  
(Ziffer 5), bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands,  
Oesterreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in  
denen vom Vorstande des Vereins anerkannte Orts- und Kreis-  
vereine bestehen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise  
oder die abweichend hiervon von den Orts- und Kreisvereinen  
mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes für ihr Gebiet  
festgesetzten besonderen Verkaufsnormen einzuhalten und (Ziffer 6)  
gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche  
Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Vorstande oder  
durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen  
und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, nicht zu  
liefern.

Jeder in den Verein Eintretende hat bei seiner Aufnahme  
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 4) ein Schriftstück zu unterzeichnen, worin  
er sich bedingungslos verpflichtet, in allen Stücken den Vereins-  
satzungen und den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversam-  
mlungen und des Vorstandes sich zu unterwerfen.

Die Mitgliedschaft ruht auf der Person. Derjenige aber,  
der Teilhaber an einer Buchhandlung ist und dem Börsenverein  
beitritt, soll (§ 5) durch die oben erwähnte schriftliche Erklärung  
nicht nur sich selbst, sondern in der nämlichen Weise auch die von  
ihm vertretene Handlung verbindlich machen.

Wegen geflißentlicher Nichtbeachtung der sich aus dem Vor-  
stehenden ergebenden Verpflichtungen kann (§ 8 Absatz 2 Nr. 1)  
auf Antrag des Vorstandes die Ausschließung des betreffenden  
Mitglieds durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  
zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Das amtliche Veröffentlichungsorgan des Börsenvereins,  
worin namentlich alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes zu  
erfolgen haben, bildet (§ 22) das schon oben erwähnte „Börsen-  
blatt für den Deutschen Buchhandel“. Dieses Blatt, welches von  
Leipzig aus an alle Mitglieder des Vereins versandt wird, ist  
indessen nicht ausschließlich diesen letzteren zugänglich. Auch Nicht-  
mitglieder können dasselbe, gleich den vom Verein ausgegebenen  
Katalogen und sonstigen Druckfachen, mit Genehmigung des Vor-  
standes (§ 4 Absatz 2) ausnahmsweise zu dem dafür festge-  
setzten Preise beziehen und zu Inseraten benutzen, und lediglich  
ausgeschlossenen Mitgliedern und solchen Nichtvereinsmitgliedern,  
gegen die Thatfachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Ein-  
leitung des Ausschließungsverfahrens (§ 8) nach sich ziehen wür-